
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

79. Jahrgang

Nr. 11

Mittwoch, den 31. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 65	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann vom 13.06.2022 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann vom 12.07.2022
Seite 66	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann über eine Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 67-70)
Seite 67-70	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Allgemeinverfügung**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes – vom 13.06.2022**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 13.06.2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 02.06.2022 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, Paenibacillus larvae, in amtlich entnommenen Futterkranzproben von den Bienen an einem Stand einer Imkerin aus Ratingen vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Ratingen. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienen-seuchenverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort der betroffenen Imkerin in Ratingen mit 1,5 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 13.06.2022 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 15. Mai 2023

Kreisverwaltung Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
- Veterinärwesen -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Allgemeinverfügung

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes – vom 12.07.2022**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 12.07.2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 29.06.2022 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, Paenibacillus larvae, in entnommenen Futterkranzproben von den Bienen an einem Stand einer Imkerin aus Monheim am Rhein vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienen-seuchenverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort der betroffenen Imkerin in Monheim am Rhein mit 1,5 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 12.07.2022 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 15. Mai 2023

Kreisverwaltung Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
- Veterinärwesen -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Herr Kreistagsabgeordneter Günter Schmickler hat sein Mandat zum 31.05.2023 niedergelegt.

Ausweislich der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands wird als persönliche Ersatzbewerberin gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KWahlG

**Frau Annegret Schiffers,
Geburtsjahr 1963, wohnhaft in 40699 Erkrath, annegret.schiffers@googlemail.com**

als Nachfolgerin aus der Reserveliste festgestellt. Frau Annegret Schiffers wird zum 01.06.2023 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 22. Mai 2023

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Nils Hanheide

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 67-70**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.